

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON RÄUMEN

von MESSE BOZEN AG, Sitz in 39100 Bozen, Messeplatz 1, Steuernr. u. MwSt.-Nr. IT00098110216, in Person des gesetzlichen Vertreters pro tempore

Prämissen

- Messe Bozen ist Eigentümerin der Messehalle in 39100 Bozen, Messeplatz 1, und der entsprechenden Zugehörigkeiten.
- Die Halle ist für die Abwicklung von Messen, Ausstellungen, ähnlichen Veranstaltungen und Treffen bestimmt.
- Der Mieter hat die Absicht, eine Veranstaltung in oben genannter Messehalle zu organisieren, und Messe Bozen beabsichtigt, die für diesen Zweck erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Angesichts dieser Prämissen vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Gegenstand

Messe Bozen vermietet dem Mieter, der akzeptiert, ihren im Buchungsblatt bezeichneten Raum, der sich in der in den Prämissen genannten Messehalle befindet, zur vorübergehenden Nutzung für den im Buchungsblatt festgelegten Zeitraum.

2. Entgelt und Zahlungsmethoden

Das für die vorübergehende Nutzung der mietgegenständlichen Räume vereinbarte Entgelt muss gemäß den Angaben im „Buchungsblatt“ wahlweise wie folgt bezahlt werden:

- a) bei Rechnungserhalt nach Abwicklung der Veranstaltung;
- b) bei Rechnungserhalt innerhalb von **72 Stunden** vor Beginn des Mietzeitraums.

3. Nutzungsdauer – Vertragsstrafe

Der Raum wird ausschließlich dem Mieter und nur für den ausdrücklich vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Untervermietung ist ausgeschlossen. Sofern die mietgegenständlichen Räume nicht innerhalb der vereinbarten Frist geräumt und frei von Sachen und Personen zusammen mit den Schlüsseln für den Zutritt zurückgegeben werden, muss der Mieter Messe Bozen eine Vertragsstrafe für jede Stunde Verzug in Höhe von € **_____** + MwSt. (**_____**/00) bezahlen, vorbehaltlich des Schadensersatzanspruchs für weitere erlittene Schäden. Die Vorgaben laut diesem Artikel gelten auch, wenn nur ein Teil der mietgegenständlichen Räume nicht innerhalb der hiermit festgelegten Fristen zurückgegeben wird.

4. Schäden

Bei der Rückgabe wird eine Besichtigung vor Ort im Beisein von Vertretern des Vermieters und des Mieters durchgeführt. Sämtliche festgestellten Schäden (Einrichtung, Technik, Gebäude) werden bemessen und dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Für den Mieter geltende Pflichten und Verbote

Der Mieter hält sich an die Grundsätze des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie an den Ethikkodex von Messe Bozen und verpflichtet sich, deren Inhalte und Grundsätze einzuhalten und im Allgemeinen jegliches Verhalten zu unterlassen, das zu einem der im GvD 231/2001 angegebenen Straftatbestände führen könnte.

Der Mieter verpflichtet sich ebenso, dafür zu sorgen, dass seine etwaigen beschäftigten oder freien Mitarbeiter sich an alle im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell sowie im Ethikkodex von Messe Bozen enthaltenen Grundsätze halten.

Der Verstoß gegen die in den oben genannten Dokumenten vorgesehenen Verhaltensregeln stellt eine schwerwiegende vertragliche Nichterfüllung dar.

Dem Mieter ist es strikt verboten, diskriminierende Veranstaltungen abzuhalten, die insbesondere auf Geschlecht, geografische Herkunft, Hautfarbe, Religion oder persönliche Einstellung abzielen, oder Veranstaltungen mit extremistischen oder radikalen Tendenzen.

Bei politischen Veranstaltungen verpflichtet sich der Mieter sicherzustellen, dass das Event so organisiert wird und abläuft, dass die Besucher etwaiger anderer Veranstaltungen, die gleichzeitig in den Messehallen von Messe Bozen stattfinden, in keiner Weise mit den Besuchern, Lieferanten oder sonstigem Personal der politischen Veranstaltung in Kontakt kommen. Die indirekte, unmittelbare oder mittelbare Verteilung von politischem Material oder Werbematerial von politischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Vereinigungen, Gruppen, Bewegungen usw. während der parallelen Abwicklung anderer Veranstaltungen oder Events ist außerhalb der dem Veranstalter der politischen Veranstaltung vermieteten Räume verboten.

6. Sicherheitsmaßnahmen, technische Richtlinien und allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Messeflächen und -dienstleistungen

Der Mieter verpflichtet sich, alle bereits von Messe Bozen festgelegten und umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen zur Wahrung der Sicherheit innerhalb der mietgegenständlichen Räume (dazu gehören z.B. u.a. der Notfall- und Evakuierungsplan, Brandschutzmaßnahmen usw.) sowie das maximale Fassungsvermögen der Räume gemäß den Angaben im Buchungsblatt wie auch die gesamtstaatlichen und auf Landesebene geltenden Covid-19-Maßnahmen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und Dritten eingehalten werden.

Zudem erklärt der Mieter, dass er die „technischen Richtlinien von Messe Bozen“ sowie die „allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Messeflächen und -dienstleistungen“, die beide auf der Website von Messe Bozen verfügbar sind, zur Kenntnis genommen hat und dass er die in diesen Dokumenten vorgesehenen Regelungen akzeptiert, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Vertrag und sofern zutreffend.

7. Ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel

Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen laut Art. 2b), Art. 5 und Art. 6 seitens des Mieters wird dieser Vertrag laut Art. 1456 ZGB aufgehoben.

Sollte Messe Bozen erklären, dass sie diese ausdrücklich vereinbarte Aufhebungsklausel zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Veranstaltung geltend macht, verpflichtet sich der Mieter, die Veranstaltung unverzüglich abzurechnen. Bei Aufhebung des Vertrags aufgrund von Nichterfüllung seitens des Mieters gemäß dieser Klausel ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatzforderungen irgendwelcher Art an Messe Bozen zu stellen.

8. Kündigung seitens Messe Bozen aus wichtigem Grund

Messe Bozen AG ist berechtigt, diesen Vertrag auch fristlos zu kündigen, wenn die Durchführung der geplanten Veranstaltung oder des geplanten Events, aufgrund derer/dessen dieser Vertrag geschlossen wurde, mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko für die Mitarbeiter von Messe Bozen AG, für die Aussteller, Veranstalter und deren Personal und im Allgemeinen für alle Personen, die an der Abwicklung der Veranstaltung oder des Events beteiligt sind, sowie für die Besucher verbunden ist, sowie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit und bei potenzieller Bedrohung irgendeines verfassungsmäßig garantierten Grundrechts.

Messe Bozen AG kann diese Kündigungsklausel auch geltend machen, wenn der Staat, die Autonome Provinz Bozen oder irgendeine andere Gebietskörperschaft Sicherheitsmaßnahmen erlassen, um das spezifische Risiko zu beseitigen, aufgrund dessen Messe Bozen AG diese Klausel in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, wenn Messe Bozen AG aufgrund der besonderen, von Messe Bozen AG ausgeübten Tätigkeit sowie aufgrund der Art der Veranstaltung/des Events der Meinung ist, dass die Sicherheit der Veranstaltung/des Events trotz der präzisen und strikten Umsetzung der von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann bzw. wenn die von den Behörden vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen besonders strikt sind, sodass die Veranstaltung/das Event nicht ordnungsgemäß abgewickelt werden kann.



Macht Messe Bozen AG diese Klausel geltend, wird dem Veranstalter/Aussteller das eventuell bereits an Messe Bozen AG auf der Grundlage dieses Vertrags gezahlte Entgelt zurückerstattet.

Der Veranstalter/Aussteller kann gegenüber Messe Bozen AG keinen Anspruch/keine Forderung auf Entschädigungsleistung, Schadensersatz oder in sonst irgendeiner Hinsicht geltend machen.

9. Haftung und Schadloshaltung

Der Mieter übernimmt auf eigene Rechnung jegliche Haftung für sämtliche Sach- oder Personenschäden in den vertragsgegenständlichen Räumen während der vereinbarten Mietdauer.

Zudem verpflichtet sich der Mieter, Messe Bozen in Bezug auf sämtliche Forderungen schad- und klaglos zu halten, die ggf. gegenüber Messe Bozen für Vorfälle erhoben werden, die unmittelbar oder mittelbar mit den in den Räumen von Messe Bozen kraft dieses Mietvertrags durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind, und insbesondere auf solche, die auf die Nichterfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt italienisches Recht.

Für sämtliche eventuelle Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrags ist das Landesgericht Bozen zuständig.

11. Berichtigung der Vertragsbedingungen nach Billigkeit

Sollten unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse eintreten, die nicht im Einflussbereich von Messe Bozen liegen (z. B. höhere Stromkosten, höhere Rohstoffpreise in Verbindung mit den von Messe Bozen angebotenen Dienstleistungen, usw.), die sich auf das Gleichgewicht der gegenseitigen Leistungen auswirken, behält sich Messe Bozen nach der Unterzeichnung des Vertrags das Recht vor, die Bedingungen nach Billigkeit und einseitig zu berichtigen, ohne dass daraus dem Aussteller das Recht erwächst, den Vertrag zu kündigen und/oder aufzuheben.